

# Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk

## (Amateurfunkverordnung - AFuV)

# ENTWURF

Auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 2, des § 4 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 6 und 8 Satz 2 des Amateurfunkgesetzes vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1494) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, hinsichtlich des § 20 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt

1. die Durchführung und die inhaltlichen Anforderungen der fachlichen Prüfung für Funkamateure (Erwerb eines Amateurfunkzeugnisses),
2. die Einteilung der verschiedenen Arten von Amateurfunkzeugnissen,
3. das Anerkennen ausländischer Amateurfunk-Prüfungsbescheinigungen oder Genehmigungen,
4. das Verfahren der Zuteilung und Einzelheiten der Anwendung und Mitbenutzung von Rufzeichen,
5. den Ausbildungsfunkbetrieb,
6. die technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen sowie die Nutzung von Frequenzen gemäß Anlage 1 für die Durchführung des Amateurfunkdienstes unter Berücksichtigung internationaler Vereinbarungen und anderer den Amateurfunkdienst betreffenden internationalen Empfehlungen und
7. die Gebühren und Auslagen für Maßnahmen nach § 8 Satz 2 des Gesetzes (Anlage 2).

### § 2

#### Fachliche Prüfung für Funkamateure (Erwerb eines Amateurfunkzeugnisses)

Die fachliche Prüfung für Funkamateure dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu einer selbständigen und verantwortlichen Teilnahme am Amateurfunkdienst. Prüfungsbehörde ist die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Regulierungsbehörde).

### § 3

#### Prüfungsausschuss

(1) Zur Abnahme von Prüfungen nach § 2 werden bei der Regulierungsbehörde Prüfungsausschüsse gebildet. Ein Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer.

(2) Die Vorsitzenden und die Beisitzer der Prüfungsausschüsse (Prüfer) werden vom Präsidenten der Regulierungsbehörde bestellt; Beisitzer müssen nicht Angehörige der Regulierungsbehörde sein. Die Prüfer müssen Inhaber eines Amateurfunkzeugnisses der Klasse 1 oder im Besitz eines gleichwertigen berufsqualifizierenden Abschlusses sein. Ein Mitglied eines Prüfungsausschusses soll ein erfahrener Funkamateur sein.

(3) Prüfer müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Die Berufung erfolgt in der Regel für 5 Jahre; sie kann verlängert werden. Die Regulierungsbehörde kann die Berufung von Prüfern auch vor Ablauf der festgelegten Frist aus wichtigem Grund zurückziehen. Hierzu zählt insbesondere die Besorgnis, dass eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht sichergestellt ist. Einzelheiten werden durch die Geschäftsordnung der Regulierungsbehörde geregelt.

### § 4

#### Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Prüfung ist an die Regulierungsbehörde zu richten. Anmeldeformulare können bei den Außenstellen der Regulierungsbehörde angefordert werden.

### § 5

#### Erteilen von Amateurfunkzeugnissen

(1) Amateurfunkzeugnisse werden in die Klassen 1, 2 und 3 eingeteilt. Die Amateurfunkzeugnisse der Klassen 1 und 2 entsprechen den harmonisierten Prüfungsbescheinigungen der CEPT-Stufen A und B (CEPT - Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation). Das Amateurfunkzeugnis der Klasse 3 hat ausschließlich nationale Geltung.

(2) Voraussetzung für das Erteilen eines Amateurfunkzeugnisses der Klasse 1 ist, dass der Prüfungsteilnehmer die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 erfüllt hat.

(3) Voraussetzung für das Erteilen eines Amateurfunkzeugnisses der Klasse 2 ist, dass der Prüfungsteilnehmer die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt hat.

(4) Voraussetzung für das Erteilen eines Amateurfunkzeugnisses der Klasse 3 ist, dass der Prüfungsteilnehmer die Anforderungen nach § 6 Abs. 2 erfüllt hat.

### § 6

#### Prüfungsanforderungen und Prüfungsinhalte

(1) In der fachlichen Prüfung für Funkamateure hat der Bewerber folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen:

1. technische Kenntnisse, einschließlich von Kenntnissen über die elektromagnetische Verträglichkeit und deren Anwendung, Personen- und Sachschutz,

2. betriebliche Kenntnisse (nationale und internationale betriebliche Regeln und Verfahren),
3. Kenntnisse über nationale und internationale Vorschriften und
4. praktische Fertigkeiten im Hören und Geben von Morsezeichen.

(2) Für den Erwerb eines Amateurfunkzeugnisses der Klasse 3 hat der Bewerber nur die wesentlichen Grundzüge der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Kenntnisse nachzuweisen. Zu den wesentlichen Grundzügen gehört auch die Kenntnis der mit der Zeugnisklasse 3 verbundenen Einschränkung der Betriebsmöglichkeiten.

(3) Einzelheiten zu Prüfungsinhalten und -anforderungen werden unter Berücksichtigung internationaler Empfehlungen im Amtsblatt der Regulierungsbehörde veröffentlicht.

### § 7

#### Durchführung der Prüfung

(1) Die Regulierungsbehörde legt Zeitpunkt und Ort der Prüfung fest.

(2) Die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 besteht aus einer schriftlichen Prüfung, der unter den in den Einzelheiten zu Prüfungsinhalten und -anforderungen gemäß § 6 Abs. 3 genannten Voraussetzungen eine mündliche Nachprüfung folgen kann. Die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 ist als praktische Prüfung abzulegen.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Ergebnis der Prüfung. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber in allen Teilen ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachgewiesen hat. Bei nicht einstimmiger Bewertung des Prüfungsergebnisses entscheidet der Prüfungsvorsitzende.

(4) Behinderten können ihrer Behinderung entsprechend Erleichterungen bei der Prüfungsdurchführung gewährt werden. Die Behinderung ist mit der Antragstellung zur Prüfung schriftlich nachzuweisen. Über die Art und den Umfang der zu gewährenden Erleichterungen entscheidet die Regulierungsbehörde.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten.

(6) Einzelheiten zur Durchführung von Prüfungen und Außenstellen der Regulierungsbehörde, die Prüfungen zum Erwerb von Amateurfunkzeugnissen durchführen, werden im Amtsblatt der Regulierungsbehörde veröffentlicht.

### § 8

#### Wiederholungs- und Zusatzprüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden. Zu wiederholen sind die Prüfungsteile, in denen der Bewerber nicht bestanden hat. Der frühestmögliche Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung liegt sieben Tage nach der nicht bestandenen Prüfung.

(2) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb von 24 Monaten nach der Erstprüfung erfolgen. Wird die Prüfung nicht angetreten oder abgebrochen, so gilt dies als Zurücknahme der Anmeldung nach § 4 Abs. 1.

(3) Inhaber eines Amateurfunkzeugnisses der Klasse 2 können durch erfolgreiches Ablegen einer Zusatzprüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 ein Amateurfunkzeugnis der Klasse 1 erhalten.

### § 12

(4) Für Wiederholungsprüfungen nach Absatz 2 und Zusatzprüfungen nach Absatz 3 gelten die Regelungen des § 4 Abs. 2 und § 7 entsprechend.

### § 9

#### Anerkennung von Prüfungsbescheinigungen oder Genehmigungen

Prüfungsbescheinigungen oder Genehmigungen, die nach den von der CEPT harmonisierten Regeln erworben wurden, stehen Amateurfunkzeugnissen der jeweiligen Klassen gleich. Diese Genehmigungen gelten als Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst im Sinne von § 3 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 3 des Gesetzes sowie § 10 dieser Verordnung. Andere Prüfungsbescheinigungen, Genehmigungen oder sonstige Nachweise können anerkannt werden, wenn sie den deutschen Anforderungen an den Erwerb von Amateurfunkzeugnissen gleichwertig sind. Die Regulierungsbehörde kann verlangen, dass vom Original der Urkunden und bei Urkunden und sonstigen Dokumenten, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, eine beglaubigte Übersetzung vorgelegt wird.

### § 10

#### Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst

(1) Die Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst berechtigt den Funkamateurl zur Nutzung der in Anlage 1 ausgewiesenen Frequenzbereiche unter Einhaltung der dafür festgelegten Nutzungsbestimmungen. Der Berechtigungsumfang ist in Anlage 1 Spalte 3 bis 6 festgelegt.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes hat der Funkamateurl der Regulierungsbehörde nachzuweisen, dass er einen Wohnsitz in Deutschland hat, und mitzuteilen, an welchen Standorten er seine ortsfesten Amateurfunkstellen betreiben wird.

(3) Der Inhaber einer Zulassung nach Absatz 1 hat jede Änderung des Namens und der Anschrift sowie die Neuerrichtung einer ortsfesten Amateurfunkstelle oder eine dauerhafte Verlegung eines Standortes seiner ortsfesten Amateurfunkstellen gemäß § 4 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BGBl. I S. 3366) vor Inbetriebnahme schriftlich der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

### § 11

#### Rufzeichenzuteilung

(1) Rufzeichen werden von der Regulierungsbehörde auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zugeteilt.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Rufzeichens. Ein personengebundenes Rufzeichen nach § 3 Nr. 1 des Gesetzes, auf das verzichtet wurde, wird frühestens nach einem Jahr neu zugeteilt.

(3) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht in ihrem Amtsblatt eine Liste der dem Amateurfunkdienst zugewiesenen Rufzeichenreihen einschließlich des Berechtigungsumfangs der Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst und des Verwendungszwecks.

benannt worden ist. Die Zuteilung kann widerrufen werden, wenn

### Rufzeichenanwendung

(1) Rufzeichen dienen der Identifikation von Amateurfunkstellen. Die für den jeweiligen Verwendungszweck zugeteilten Rufzeichen sind bei Beginn und Beendigung jeder Funkverbindung sowie mindestens alle 10 Minuten während des Funkverkehrs zu übermitteln.

(2) Beim Betrieb von leistungsschwachen Amateurfunksendern zu Peilzwecken kann auf eine Rufzeichennennung verzichtet werden, wenn dieser Betrieb der Regulierungsbehörde vorher mitgeteilt worden ist. International übliche Kennungen für Sender von Amateurfunkstellen für Peilzwecke gelten als Rufzeichen im Sinne des § 11 Abs. 3.

(3) Dem Rufzeichen können international gebräuchliche Zusätze beigefügt werden. Diese dürfen das zugeteilte Rufzeichen nicht verfälschen.

(4) Mit einem Rufzeichen darf nicht zeitgleich von verschiedenen Standorten aus am Amateurfunkdienst teilgenommen werden.

### § 13

#### Ausbildungsfunkbetrieb

(1) Der Ausbildungsfunkbetrieb ist Personen, die nicht Inhaber eines entsprechenden Amateurfunkzeugnisses sind, unter unmittelbarer Anleitung und persönlicher Aufsicht eines zur Teilnahme am Amateurfunkdienst berechtigten Funkamateurs mit Ausbildungsrufzeichen gestattet. Der Ausbildungsfunkbetrieb darf nur im Umfang der Klasse des Amateurfunkzeugnisses des ausbildenden Funkamateurs durchgeführt werden. Das Ausbildungsrufzeichen wird auf Antrag für die Dauer von bis zu zwei Jahren zugeteilt.

(2) Der Ausbildungsfunkbetrieb dient der praktischen Vorbereitung auf das Ablegen der fachlichen Prüfung zum Erwerb eines Amateurfunkzeugnisses.

(3) Während des Ausbildungsfunkbetriebs muss das zugeteilte Ausbildungsrufzeichen vom Auszubildenden benutzt werden.

(4) Beim Ausbildungsfunkbetrieb sind von dem Auszubildenden Angaben über den Funkbetrieb schriftlich festzuhalten und vom Ausbilder zu bestätigen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr aufzubewahren.

(5) Dem ausbildenden Funkamateurer kann das Ausbildungsrufzeichen durch die Regulierungsbehörde entzogen werden, wenn er fortgesetzt gegen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 verstößt oder wenn die Voraussetzungen für die Zuteilung seines Rufzeichens entfallen sind.

### § 14

#### Besondere Amateurfunkstellen

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind besondere Amateurfunkstellen fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstellen (Relais- und Bakenfunkstellen) und Klubstationen.

(2) Das Rufzeichen für das Betreiben einer Amateurfunkstelle als Klubstation gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes wird einem zur Teilnahme am Amateurfunkdienst berechtigten Funkamateurer zugeteilt, wenn der Funkamateurer vom Leiter einer Vereinigung von Funkamateuren für die Durchführung des Amateurfunkbetriebs an der Klubstation schriftlich der Regulierungsbehörde als Verantwortlicher

(4) Auf Anforderung der Regulierungsbehörde hat der Funkamateurer

der Leiter der Vereinigung von Funkamateuren die Benennung des Funkamateurers schriftlich zurückgezogen oder die Vereinigung von Funkamateuren sich aufgelöst hat.

(3) Das vorübergehende Betreiben einer Amateurfunk-Klubstation an einem anderen Standort ist der zuständigen Außenstelle der Regulierungsbehörde unter Angabe des Standortes vorher anzuzeigen.

(4) Funkamateurer, die die Klubstation mitbenutzen, haben dabei das Rufzeichen der Klubstation zu verwenden.

(5) Das Rufzeichen für das Betreiben einer fernbedienten Amateurfunkstelle (Relaisfunkstelle, Digipeater) oder einer automatisch arbeitenden Amateurfunkstelle (Funkbake) kann einem Funkamateurer zugeteilt werden, wenn Frequenzen nach § 6 Nr. 1 des Gesetzes verfügbar sind. Die Zuteilung kann widerrufen werden, wenn der Inhaber des Rufzeichens den Auflagen aus der Zuteilung nicht nachkommt oder innerhalb eines Jahres den bestimmungsgemäßen Betrieb der fernbedienten oder automatisch betriebenen Amateurfunkstelle nicht aufgenommen hat. Die Zuteilung von Rufzeichen für Amateurfunkstellen nach Satz 1 kann befristet werden.

(6) Bei einer Amateurfunkstelle nach Absatz 5 muss sichergestellt sein, dass sie jederzeit durch den dafür verantwortlichen Funkamateurer abgeschaltet werden kann.

(7) Der Frequenzzuteilung für Funkstellen nach Absatz 5 Satz 1 geht unter Berücksichtigung der Belange anderer Funkdienste eine Verträglichkeitsuntersuchung entsprechend den internationalen Empfehlungen über die Frequenzverfügbarkeit sowie den technischen und betrieblichen Nutzungsbestimmungen voraus. Einzelheiten des Verfahrens und der Mitwirkung werden von der Regulierungsbehörde nach Anhörung der betroffenen Kreise festgelegt und in ihrem Amtsblatt veröffentlicht.

(8) Der Funkverkehr über Sendefrequenzen fernbedienter oder automatisch arbeitender Amateurfunkstellen darf vom übrigen Amateurfunkverkehr nicht beeinträchtigt werden.

(9) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Absätze 4, 6 und 8 kann die Regulierungsbehörde Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 4 zweiter Satz des Gesetzes durchführen.

### § 15

#### Technische Rahmenbedingungen für Amateurfunkstellen

(1) Die Amateurfunkstelle ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzurichten und zu unterhalten.

(2) Eine Amateurfunkstelle darf mit Telekommunikationsnetzen verbunden werden, sofern die Einhaltung der dafür geltenden Bestimmungen sowie der Bestimmungen nach § 2 Nr. 2 des Gesetzes gewährleistet ist.

(3) Die unerwünschten Aussendungen sind auf das geringste mögliche Maß zu beschränken. Als Richtwerte gelten die folgenden Werte für die Dämpfung der unerwünschten Aussendungen in Bezug auf die Leistung der Betriebsfrequenz gelten die jeweils aktuellen Empfehlungen der Internationalen Fernmeldeunion (Radio Regulations, Band II).

(4) Bei wiederholten Störungen nach Absatz 1 kann die Regulie-

technische Unterlagen über seine Sendeanlage sowie eine Skizze über die örtliche Anordnung der ortsfesten Antennenanlage anzufertigen und bereitzuhalten.

(5) Abgleicharbeiten und Messungen an Sendern von Amateurfunkstellen sind an einem Abschlusswiderstand durchzuführen.

## § 16

### Betriebliche Rahmenbedingungen

(1) Der Amateurfunkverkehr ist in offener Sprache abzuwickeln. Der internationale Amateurschlüssel und die international gebräuchlichen Betriebsabkürzungen gelten als offene Sprache. Der Gebrauch der internationalen Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitszeichen des See- und Flugfunkdienstes, das Aussenden irreführender Signale sowie codierte oder verschlüsselte Mitteilungen zum Zwecke der Verschleiерung sind unzulässig.

(2) Übungen für die Abwicklung des Amateurfunkverkehrs in Not- und Katastrophenfällen bedürfen der Zustimmung der Regulierungsbehörde.

(3) Bei Handlungen, die den Festlegungen des § 2 Nr. 2 des Gesetzes widersprechen, sowie bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 kann die Regulierungsbehörde Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 4 zweiter Satz des Gesetzes durchführen.

## § 17

### Experimentelle und wissenschaftliche Studien

Für besondere experimentelle und technisch-wissenschaftliche Studien mit seiner Amateurfunkstelle kann der Funkamateure eine Ausnahme von den in Anlage 1 festgelegten Nutzungsbestimmungen oder Abweichung von den Bestimmungen der §§ 14 und 15 bei der Regulierungsbehörde beantragen. Die Regulierungsbehörde kann solche Zuteilungen mit zusätzlichen Auflagen versehen.

## § 18

### Störungen und Maßnahmen bei Störungen

(1) Werden durch den Betrieb einer Amateurfunkstelle elektromagnetische Störungen im Sinne des § 2 Nr. 8 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 2882) bei einem anderen Gerät verursacht, hat der Funkamateure seine Amateurfunkstelle so zu errichten und zu betreiben, wie es zur Beseitigung der Störungen erforderlich ist. Dabei wird vorausgesetzt, dass das gestörte Gerät in der speziellen Umgebung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 EMVG betrieben wird.

(2) Werden durch den Betrieb einer Amateurfunkstelle Störeffekte durch Aussendungen auf Nutzfrequenzen anderer Funkstellen oder Funkanlagen verursacht, hat der Funkamateure seine Amateurfunkstelle so einzurichten und zu betreiben, wie es zur Beseitigung der Störungen erforderlich ist. Dabei wird vorausgesetzt, dass die gestörte Empfangsfunkanlage vorschriftsmäßig betrieben wird.

(3) Bei Störungen, die durch Amateurfunkgeräte nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 31. Januar 2001 (BGBl. I S. 170) verursacht werden, kann die Regulierungsbehörde zur Beseitigung der Störungen die Einhaltung der Grenzwerte nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 verlangen. Absatz 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Regulierungsbehörde Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 6 EMVG durchführen. Bei wiederholten Störungen nach Absatz 2 und 3 kann die Regulierungsbehörde gegenüber dem Betreiber einer störenden Amateurfunkstelle bis zur Beseitigung der Störungen Sperrzeiten, die Sperrung bestimmter Frequenzbereiche, die Absenkung der Sendeleistung oder weitere einschränkende Auflagen anordnen, vorausgesetzt, Schutz vor Störungen ist nach den dafür geltenden nationalen Bestimmungen und internationalen Empfehlungen zu gewährleisten.

(5) Sind die Störungen nicht zu beseitigen, obwohl die Möglichkeiten nach Absatz 3 oder 4 ausgeschöpft wurden, hat der Funkamateure den Betrieb seiner Amateurfunkstelle so einzurichten, dass Störungen nicht mehr auftreten können.

(6) Die Regulierungsbehörde kann zur Untersuchung elektromagnetischer Unverträglichkeiten oder zur Klärung frequenztechnischer Fragen den Betreiber einer Amateurfunkstelle zur Mitwirkung nach § 9 EMVG verpflichten oder verlangen, dass Angaben über den Betrieb der Amateurfunkstelle von dem Funkamateure schriftlich festgehalten und der Regulierungsbehörde vorgelegt werden. Art, Dauer und Umfang der Angaben bestimmt die Regulierungsbehörde.

## § 19

### Rufzeichenliste

(1) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht die zugeteilten deutschen Rufzeichen und ihre Inhaber in geeigneter Weise (Rufzeichenliste).

(2) Die Rufzeichenliste enthält folgende Angaben:

1. zugeteiltes Rufzeichen und Berechtigungsumfang der Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst (Klasse),
2. Name, Vorname und Anschrift des Inhabers der Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst.

(3) Der Eintragung in die Rufzeichenliste kann widersprochen werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Regulierungsbehörde einzureichen. Die Regulierungsbehörde hat den Funkamateure rechtzeitig und in angemessener Weise auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen. Unabhängig vom Inhalt der Widersprüche werden alle zugeteilten Rufzeichen in Verbindung mit dem zugehörigen Nachnamen in das Verzeichnis aufgenommen.

(4) Die Rufzeichenliste kann bei der Regulierungsbehörde erworben werden.

## § 20

### Gebühren und Auslagen

Für Amtshandlungen nach dieser Verordnung werden Gebühren nach Anlage 2 und Auslagen nach § 10 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.

## § 21

### Übergangsregelung

(1) Erteilte Amateurfunkgenehmigungen der Klassen B und A entsprechen dem Amateurfunkzeugnis der Klasse 1 im Sinne dieser Verordnung.

(2) Erteilte Amateurfunkgenehmigungen der Klasse C entsprechen dem Amateurfunkzeugnis der Klasse 2 im Sinne dieser Verordnung. Für den Erwerb eines Amateurfunkzeugnisses der Klasse 1 gilt § 8 Abs. 3.

## § 22

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk vom 23. Dezember 1997 (BGBl. I 1998 S. 42), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Amateurfunkverordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3630), sowie § 12 Abs. 3 und 4, § 16 und Anlage 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk vom 13. März 1967 (BGBl. I S. 284) treten am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

## Anlage 1

### Technische und betriebliche Rahmenbedingungen für die Frequenzbereiche des Amateurfunkdienstes

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 5 i.V.m. § 6 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Amateurfunk vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1494) werden im Folgenden die technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen für die Nutzung von Frequenzen des Amateurfunkdienstes festgelegt:

<b>Berechtigungsumfang</b>					
lfd. Nr.	Amateurfunkzeugnis-/Zulassungsklasse	Frequenzbereiche	Status <sup>(1)</sup>	Besondere Nutzungsbestimmungen <sup>(2)</sup>	maximale Leistung (Watt) <sup>(3)</sup>
1	2	3	4	5	6
1	1	135,7 – 137,8 kHz	S	(4), (5)	1 ERP
2	1	1 810 – 1 850 kHz	P	(6), (7)	750 pX
3	1	1 850 – 1 890 kHz	S	(6), (7)	75 pX
4	1	1 890 – 2 000 kHz	S	(6), (7)	10 pX
5	1	3 500 – 3 800 kHz	P	(7)	750 pX
6	1	7 000 – 7 100 kHz	P	(7), (8)	750 pX
7	1	10 100 – 10 150 kHz	S	(9)	300 pX
8	1	14 000 – 14 250 kHz	P	(7), (8)	750 pX
9	1	14 250 – 14 350 kHz	P	(7)	750 pX
10	1	18 068 – 18 168 kHz	P	(7), (8)	750 pX
11	1	21 000 – 21 450 kHz	P	(7), (8)	750 pX
12	1	24 890 – 24 990 kHz	P	(7), (8)	750 pX
13	1	28 – 29,7 MHz	P	(8), (9)	750 pX
14	1 und 2	50,08 – 51 MHz	S	(10), (11)	25 ERP
15	1 und 2	144 – 146 MHz	P	(8), (12)	750 pX
16	3	144 – 146 MHz	P	(8), (12)	< 10 EIRP
17	1 und 2	430 – 440 MHz	P	(8), (13)	750 pX
18	3	430 – 440 MHz	P	(8), (13)	< 10 EIRP
19	1 und 2	1 240 – 1 250 MHz	S	(14)	750 pX
20	1 und 2	1 250 – 1 260 MHz	S	(14)	750 pX
21	1 und 2	1 260 – 1 300 MHz	S	(8), (14)	750 pX
22	1 und 2	2 320 – 2 400 MHz	S	(15)	75 pX
23	1 und 2	2 400 – 2 450 MHz	S	(8), (15)	75 pX
24	1 und 2	3 400 – 3 475 MHz	S	(15)	75 pX
25	1 und 2	5 650 – 5 725 MHz	S	(15)	75 pX
26	1 und 2	5 725 – 5 755 MHz	S	(15)	75 pX
27	1 und 2	5 755 – 5 830 MHz	S	(15)	75 pX
28	1 und 2	5 830 – 5 850 MHz	S	(8), (15)	75 pX
29	1 und 2	10 – 10,4 GHz	S	(15)	75 pX
30	1 und 2	10,4 – 10,45 GHz	S	(15)	75 pX
31	1 und 2	10,45 – 10,5 GHz	S	(8), (15)	75 pX
32	1 und 2	24 – 24,05 GHz	P	(8), (15)	75 pX
33	1 und 2	24,05 – 24,25 GHz	S	(15)	75 pX
34	1 und 2	47 – 47,2 GHz	P	(8), (15)	75 pX
35	1 und 2	75,5 – 76 GHz	P	(8), (15)	75 pX
36	1 und 2	76 – 77,5 GHz	S	(8), (15)	75 pX
37	1 und 2	77,5 – 78 GHz	P	(8), (15)	75 pX
38	1 und 2	78 – 79 GHz	S	(8), (15)	75 pX
39	1 und 2	79 – 81 GHz	S	(8), (15)	75 pX
40	1 und 2	81 – 81,5 GHz	S	(8), (15)	75 pX
41	1 und 2	122,25 – 123 GHz	S	(15)	75 pX
42	1 und 2	134 – 136 GHz	P	(15)	75 pX
43	1 und 2	136 – 141 GHz	S	(8), (15)	75 pX
44	1 und 2	241 – 248 GHz	S	(8), (15)	75 pX
45	1 und 2	248 – 250 GHz	P	(8), (15)	75 pX
46	1 und 2	≥ 444 GHz		(16)	

Die Anmerkungen in der Tabelle haben die folgende Bedeutung:

- (1) P: Amateurfunkdienst ist primärer Funkdienst, S: Amateurfunkdienst ist sekundärer Funkdienst gemäß § 3 Abs. 2 der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung vom 26. April 2001 (BGBl. I S. 778). Die mit "P" gekennzeichneten Frequenzbereiche können gleichzeitig auch anderen primären Funkdiensten zugewiesen sein.

- (2) Für fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstellen gelten gemäß § 14 besondere Bedingungen.
- (3) ERP: äquivalente Strahlungsleistung  
EIRP: äquivalente isotrope Strahlungsleistung  
pX: Spitzenleistung des Senders
- (4) Maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung 800 Hz.
- (5) Die Betriebsorte sind der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post anzuzeigen.
- (6) Zugelassene Sendarten: A1A, F1B, J3E.
- (7) Maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung 2,7 kHz.
- (8) Die Frequenzbereiche

7 000 - 7 100 kHz	28 - 29,7 MHz	10,45 - 10,50 GHz
14 000 - 14 250 kHz	144 - 146 MHz	24 - 24,05 GHz
18 068 - 16 168 kHz	435 - 438 MHz	47 - 47,2 GHz
21 000 - 21 450 kHz	1 260 - 1 270 MHz	75,5 - 81 GHz
24 890 - 24 990 kHz	2 400 - 2 450 MHz	142 - 149 GHz
	5 650 - 5 670 MHz	241 - 250 GHz
	5 830 - 5 850 MHz	

dürfen entsprechend dem jeweiligen Berechtigungsumfang für den Amateurfunkdienst über Satelliten genutzt werden. Die Benutzung der Frequenzbereiche 1 260 - 1 270 MHz und 5 650 - 5 670 MHz muss auf die Senderichtung Erde - Weltraum und des Frequenzbereiches 5 830 - 5 850 MHz auf die Senderichtung zur Erde beschränkt bleiben.

- (9) Maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung 7 kHz.
- (10) nur Sendarten A1A, J3E
- (11) In den zum Zwecke des Schutzes vor Störungen eingerichteten Gebieten um die folgenden Fernsehsender darf Amateurfunkbetrieb nur durchgeführt werden, wenn weder Programm, Videotext oder Testbild gesendet wird:

Biedenkopf		Göttelborner Höhe		Grünten/Allgäu	
51° 32' 24" N	08° 51' 21" O	49° 36' 41" N	05° 57' 17" O	48° 23' 32" N	09° 08' 06" O
51° 32' 21" N	09° 25' 57" O	49° 51' 32" N	06° 58' 58" O	48° 39' 15" N	10° 21' 28" O
50° 13' 37" N	09° 08' 25" O	49° 27' 54" N	07° 45' 29" O	48° 22' 10" N	11° 17' 43" O
50° 13' 18" N	07° 52' 43" O	48° 50' 17" N	08° 02' 46" O	47° 22' 49" N	11° 15' 08" O
50° 43' 32" N	07° 52' 00" O	48° 53' 59" N	06° 16' 16" O	47° 24' 09" N	09° 07' 57" O

- (12) Maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung 40 kHz
- (13) Die maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung beträgt 2 MHz und bei amplitudenmodulierten Fernsehaussendungen 7 MHz.
- (14) Die maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung beträgt 2 MHz, bei amplitudenmodulierten Fernsehaussendungen 7 MHz und bei frequenzmodulierten Fernsehaussendungen 18 MHz (bei -40 dBc bezogen auf den unmodulierten Bildträger).
- (15) Die maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung beträgt 10 MHz und bei frequenzmodulierten Fernsehaussendungen 20 MHz (bei -40 dBc bezogen auf den unmodulierten Bildträger).
- (16) Der Betrieb von Amateurfunkstellen ist auch in den Frequenzbereichen 444-453 GHz, 510-546 GHz, 568-623 GHz, 711-730 GHz, 732-795 GHz, 909-926 GHz, 945-951 GHz und Frequenzen oberhalb von 956 GHz zulässig. Die Funkanlagen und deren Betrieb müssen in ihrer Gesamtheit, unabhängig von der Art der Schwingungserzeugung, Laserklasse 1 oder 2 nach DIN EN 60825-1 entsprechen.

**Anlage 2****Gebührenverzeichnis**

Die Regulierungsbehörde erhebt für Amtshandlungen nach § 20 dieser Verordnung folgende Gebühren und Auslagen:

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro <sup>*)</sup>
1	a) Erteilen eines Amateurfunkzeugnisses nach bestandener Prüfung für die	
	Klasse 1	
	Klasse 2	
	Klasse 3	
	b) Erteilen eines Amateurfunkzeugnisses nach bestandener Zusatzprüfung	
	c) Erteilen eines Amateurfunkzeugnisses nach bestandener Wiederholungsprüfung	
	eine Teilprüfung	
zwei Teilprüfungen		
drei Teilprüfungen		
vier Teilprüfungen		
2	Ausstellen einer harmonisierten Prüfungsbescheinigung oder einer Zeugniszweitschrift	
3	a) Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst und Zuteilung eines personengebundenen Rufzeichens	
	b) Zuteilung eines zusätzlichen Rufzeichens nach § 17	
	c) Zuteilung eines Ausbildungsrufzeichens nach § 13 Abs. 1	
	d) Zuteilung eines Rufzeichens für eine Klubstation, eine Relaisfunkstelle oder eine Funkbake nach § 14	
4	Anordnung der Einschränkung des Betriebes oder der Außerbetriebnahme einer Amateurfunkstelle auf Grund von Verstößen gegen Bestimmungen des Amateurfunkgesetzes oder der Amateurfunkverordnung	
5	Antragsablehnung und Antragsrücknahmen nach lfd. Nr. 1 bis 3 und 7	
6	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung, soweit die Erfolglosigkeit nicht nur auf der Unbeachtlichkeit der Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungskostengesetzes beruht	
7	Prüfen und Anerkennen nicht CEPT-konformer Prüfungsbescheinigungen, Genehmigungen und sonstiger Nachweise	

<sup>\*)</sup> Gemäß § 8 AFuG sind die Gebühren im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen festzulegen. Da die entsprechende Abstimmung erst noch vorgenommen wird, enthält die Spalte zunächst keine Eintragungen.